

1. Grundsätze des Strafverfahrens im Überblick

Jonas Divjak

1.1. Allgemeines

Die StPO sieht in ihrem ersten Hauptstück eine Reihe allgemeiner Prinzipien vor, die historisch gewachsen sind und heute ein rechtsstaatliches Strafverfahren im Kern ausmachen. Dazu gehören etwa der Anklagegrundsatz, das Recht auf Verteidigung, die Unschuldsvermutung und der Grundsatz der Objektivität. Der Gesetzgeber hat diese Prinzipien aus mehreren Gründen ganz am Beginn der StPO ausdrücklich verankert:

- Das Strafprozessrecht wird durch eine Reihe grundrechtlicher Vorgaben determiniert. Zentrale Bedeutung hat hier Art 6 EMRK, der Mindestvorgaben für ein „*fair*es Verfahren“ vorsieht, etwa die Wahrung des rechtlichen Gehörs und die Mündlichkeit sowie Öffentlichkeit der HV (s auch Art 90 Abs 1 B-VG). Diese grundrechtlichen Vorgaben sind allerdings sehr allgemein formuliert und müssen daher durch den einfachen Gesetzgeber näher ausgestaltet werden. Die Verfahrensgrundsätze dienen einer ersten **Konkretisierung grundrechtlicher Vorgaben**.
- Die Grundsätze sind im Wesentlichen in allen Stadien des Verfahrens – dh im Ermittlungs-, Haupt- und Rechtsmittelverfahren – zu beachten. Durch die Verankerung am Beginn der StPO müssen die Grundsätze nicht in jedem Teil der StPO wiederholt werden. Die allgemeine Regelung dient damit einer **legistischen Vereinfachung**.
- Wirksam werden die Verfahrensgrundsätze idR, indem sie bei der Auslegung strafprozessualer Einzelbestimmungen berücksichtigt werden. Sie dienen der Vollziehung insofern als „**Auslegungsmaxime**“ und beschränken die Ausübung konkreter Befugnisse.¹ ZB muss gem § 5 Abs 1 bei jedem Eingriff in Rechte einer Person überprüft werden, ob der Eingriff erforderlich und verhältnismäßig ist.
- Schließlich führen die Verfahrensgrundsätze dem Rechtsunterworfenen in prägnanter Form vor Augen, von welchen Ideen sich der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der StPO hat leiten lassen. Die Bestimmungen dienen damit der **Information der Bevölkerung** über grundlegende strafprozessuale Wertungen. Die prominente Platzierung am Beginn der StPO hat dabei eine besondere symbolische Bedeutung.

¹ Zur Unschuldsvermutung vgl *Grabenwarter* in WK StPO § 8 Rz 1.

2. Strafverfolgungsbehörden und Zuständigkeiten

Eric Reyman

2.1. Kriminalpolizei

Der Begriff der Kriminalpolizei (KriPo) umschreibt keine eigenständige Behörde, sondern vielmehr einen Aufgabenbereich, der den Sicherheitsbehörden, deren Organisation und örtliche Zuständigkeit im SPG geregelt ist, im Strafverfahren zukommt. Von (der) KriPo spricht man also, wenn die Organe der Sicherheitsbehörden (idR Angehörige des Wachkörpers der Bundespolizei) Aufgaben im Dienste der Strafrechtspflege wahrnehmen (§ 18 Abs 1).

Die KriPo führt zusammen mit der StA das Ermittlungsverfahren. Sobald sich ihr der Verdacht erschließt, dass eine strafbare Handlung begangen wurde („Anfangsverdacht“), muss sie – sofern es sich nicht um ein Privatanklagedelikt handelt – von Amts wegen zu ermitteln beginnen (zB Einholung von Erkundigungen, Einvernahme von Zeugen oder Beschuldigten); idR nimmt die KriPo Ermittlungen aufgrund einer bei den Sicherheitsbehörden erfolgten Anzeige auf. Ihr kommt dabei eine eigenständige Ermittlungskompetenz zu, die sie unter der Leitung der StA auszuüben verpflichtet ist. Liegt eine Anordnung der StA oder des Gerichts (§ 105 Abs 2) vor, muss diese befolgt werden (§ 99 Abs 1). Da nur die KriPo im Rahmen der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt ausüben darf, kommt ihr im Strafverfahren die Funktion eines „verlängerten Arms“ der StA und Gerichte zu.³²

2.2. Staatsanwaltschaften

Die Verfahrensstellung der StA ist verfassungsrechtlich in Art 90a B-VG verankert. Bei Officialdelikten (§ 2 Abs 1) obliegt der StA die Leitung des Ermittlungsverfahrens sowie die Anklageerhebung. Sie entscheidet darüber, ob gegen eine Person Anklage erhoben wird, von der Verfolgung zurückzutreten oder das Verfahren einzustellen ist (§ 20). Ferner kommt der StA auch die Möglichkeit zu, Strafsachen vor Beginn des Hauptverfahrens diversionell zu erledigen (§§ 198 ff). Die StA kann sich an allen Ermittlungsmaßnahmen der KriPo beteiligen, Aufträge an diese erteilen (§ 103 Abs 1) oder selbst Ermittlungen durchführen (§ 103 Abs 2, zB Zeugen vernehmen).

Die Aufgaben und die Organisation der StA sind in der StPO, dem Staatsanwaltschaftsgesetz („StAG“) sowie der darauf basierenden Durchführungsverordnung festgelegt (DV-StAG). Folgende staatsanwaltliche Organisationseinheiten werden im Strafverfahren tätig:

³² Vgl in WK StPO § 18 Rz 51.

Hinweis

Welches Gericht im Hauptverfahren sachlich zuständig ist, orientiert sich primär an der Strafdrohung des abzuurteilenden Delikts. Allerdings sieht die StPO in §§ 30 Abs 1 Z 1–9, 31 Abs 2 Z 2–11, 31 Abs 3 Z 2–6, 31 Abs 4 Z 2 jeweils eine Eigenzuständigkeit des betreffenden Gerichts vor. Darüber hinaus bestehen Sonderzuständigkeiten der jeweiligen Gerichte aufgrund von Bestimmungen in anderen Gesetzen (bspw § 3j VerbotsG iVm § 31 Abs 2 Z 12).

Daraus ergibt sich folgendes Prüfungsschema:

1. Welches Delikt wurde verwirklicht?
2. Welcher Strafraum ist für das verwirklichte Delikt vorgesehen?
3. Welches Gericht ist entsprechend dem Strafraum zuständig (§§ 30, 31)?
4. Besteht eine Eigenzuständigkeit oder Sonderzuständigkeit?
5. Liegt ein Fall des Zusammenhangs vor?

Das **BG** ist sachlich für Straftaten zuständig,

- die nur mit Geldstrafe und/oder einer Freiheitsstrafe, die ein Jahr nicht übersteigt, bedroht sind (§ 30 Abs 1).

Zur Erinnerung

Eine Ausnahme besteht hinsichtlich der in § 30 Abs 1 Z 1–9 aufgezählten Vergehen, für die das BG trotz passendem Strafraum nicht zuständig ist (zB Nötigung [§ 105 StGB], gefährliche Drohung [§ 107 StGB], Geschenkannahme durch Machthaber [§ 153a StGB]). Das BG ist auch dann nicht zuständig, wenn ein Vergehen aufgrund einer besonderen Bestimmung (zB § 11 Abs 3 UWG) in die Zuständigkeit des LG fällt (§ 30 Abs 1 Z 10).

Das **LG als Geschworenengericht** ist gem § 31 Abs 2 sachlich für Straftaten zuständig,

- die mit lebenslanger oder einer Freiheitsstrafe bedroht sind, deren Untergrenze mehr als fünf Jahre und deren Obergrenze mehr als zehn Jahre beträgt (zB Mord [§ 75 StGB], schwere Vergewaltigung [§ 201 Abs 2 StGB]).

Zur Erinnerung

Eine Zuständigkeit des Geschworenengerichts besteht – unabhängig von der Strafdrohung – darüber hinaus für die in § 31 Abs 2 Z 1–11 aufgezählten politischen Straftaten (Eigenzuständigkeit) sowie auch dann, wenn dies aufgrund einer besonderen Bestimmung (zB § 3j VerbotsG) vorgesehen ist (§ 31 Abs 2 Z 12; Sonderzuständigkeit).

Exkurs: Besetzung des Geschworenengerichts

Das LG als Geschworenengericht setzt sich aus drei Berufsrichtern (Schwurgerichtshof) und acht Geschworenen (Geschworenenbank) zusammen (§ 32 Abs 1). Wiederum sind besondere Besetzungsregeln zu beachten, wenn dem Angeklagten eines der in §§ 201–207 StGB geregelten Sexualdelikte zur Last gelegt wird (§ 32 Abs 2) oder der Angeklagte jugendlich ist (§ 28 JGG).

Dem **LG als Schöffengericht** obliegt gem § 31 Abs 3 Z 1, soweit es nach den oben genannten Bestimmungen nicht als Geschworenengericht zuständig ist, die Führung des Hauptverfahrens wegen Straftaten,

Lösung

a) Welche StA ist für die Führung des Ermittlungsverfahrens zuständig?

Da B im Verdacht steht, den Straftatbestand der Bestechlichkeit in Bezug auf einen EUR 3.000,- übersteigenden Vorteil begangen zu haben, ist nach § 20a Abs 1 Z 5 die WKStA für die Führung des Ermittlungsverfahrens zuständig. Auf die Frage der örtlichen Zuständigkeit muss nicht näher eingegangen werden, da die WKStA für das gesamte Bundesgebiet zuständig ist (§ 20a Abs 1).

b) Welches Gericht ist sachlich und örtlich für die HV zuständig?

Zunächst ist die sachliche und anschließend die örtliche Zuständigkeit zu bestimmen. Die qualifizierte Bestechlichkeit nach § 304 Abs 2 Fall 1 StGB ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bedroht. Somit ist der ER am LG sachlich zuständig (§ 31 Abs 4 Z 1).

Nach § 36 Abs 3 kommt es bei der Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts primär auf den Handlungsort an. Aus dem Sachverhalt lässt sich ermitteln, dass B im Verdacht steht, die Bestechungsgelder in Linz angenommen zu haben. Somit ist der ER am LG Linz örtlich (und sachlich) zuständig.

c) Welches Gericht ist im Rechtsmittelverfahren zuständig?

Gegen Urteile des ER am LG kann neben dem Einspruch gem § 427 Abs 3 nur das Rechtsmittel der (vollen) Berufung (§ 489 Abs 1) erhoben werden. Über diese entscheidet das OLG (§ 33 Abs 1 Z 1).

2.4.3. Fall 3

Sachverhalt

Der Postbote P steht im Verdacht, sich in Innsbruck Pakete (Gesamtwert EUR 3.000,-) zugeeignet und dadurch den Straftatbestand der Veruntreuung (§ 133 Abs 1 StGB) verwirklicht zu haben. Sein Freund F soll von Salzburg aus Käufer für die zugeeigneten Waren vermittelt und dadurch den Straftatbestand der Hehlerei (§ 164 Abs 1 StGB) verwirklicht haben. Die KriPo in Innsbruck ermittelt aufgrund der Veruntreuung und die KriPo in Salzburg aufgrund der Hehlerei. Da P trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zur Vernehmung erschienen ist, wurde er aufgrund einer Anordnung der am LG Innsbruck ansässigen StA zur Vernehmung vorgeführt (§ 153 Abs 2). Die am LG Salzburg ansässige StA wurde erst eine Woche später aufgrund eines Berichts der KriPo über den Ermittlungsstand informiert.

a) Welche StA ist für das Ermittlungsverfahren zuständig?

b) Die Taten werden in einer Anklage geltend gemacht. Welches Gericht ist für das Hauptverfahren zuständig?

3. Ausschließung und Befangenheit

Standardfall



Sonderfälle

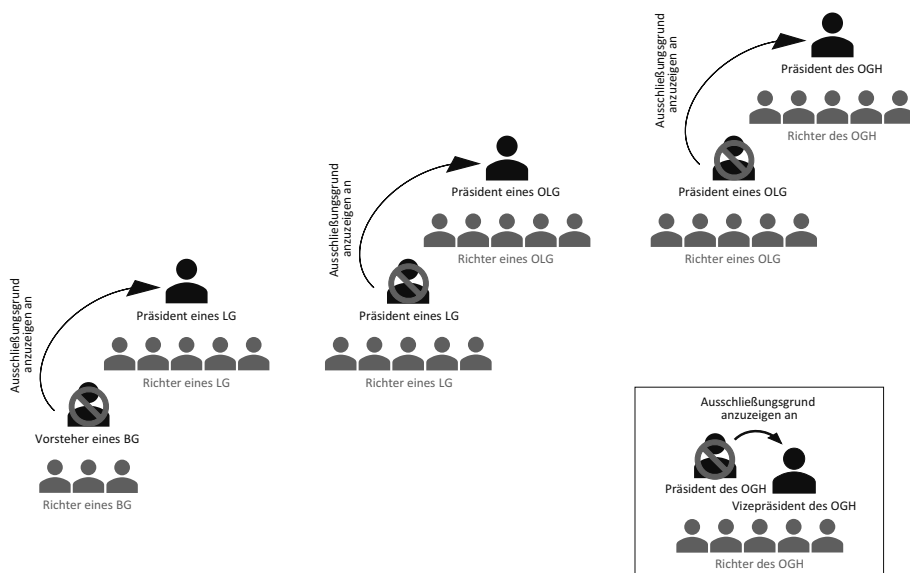


Abb 1: Richter, dem ein von einem Ausschließungsgrund betroffener Richter diesen Grund anzuzeigen hat (bzw Richter, bei dem ein Antrag auf Ablehnung eines Richters wegen Ausschließung einzubringen ist)

Grundsätzlich sind gem § 45 Abs 1 jene Richter, denen ein Ausschließungsgrund anzuzeigen ist (und bei denen daher ein Antrag auf Ablehnung eines Richters wegen Ausschließung einzubringen ist), auch für **die Entscheidung über die Ausschließung zuständig**. Eine **Ausnahme** davon gilt für die Ausschließung des Präsidenten, des Vizepräsidenten oder eines Mitglieds des OGH – in diesen Fällen entscheidet der **OGH in einem Drei-Richter-Senat**.

3.3. Fälle

3.3.1. Fall 1

Sachverhalt

Richterin R hat als ER am LG für Strafsachen Graz aufgrund der festen Geschäftsverteilung das Strafverfahren gegen den Angeklagten A zugewiesen bekommen. Als sie den Akt durchliest, erkennt sie sogleich, dass in diesem Fall ihr Lebensgefährte L, der bei der StA Graz tätig ist, das Ermittlungsverfahren geleitet und den Strafantrag verfasst hat.

Wie hat R nun vorzugehen?

Lösung

Der Umstand, dass L in diesem Verfahren als Staatsanwalt tätig war und mit R eine Lebensgemeinschaft unterhält, führt gem § 43 Abs 1 Z 1 zu einer Ausgeschlossenheit der R von diesem gesamten Verfahren: Die (vorangegangene) Mitwirkung eines Angehörigen ua als Staatsanwalt im betreffenden Verfahren bewirkt eine Ausgeschlossenheit von Richtern – und Lebensgefährten werden gem § 72 Abs 2 StGB wie Angehörige behandelt. R hat sich daher (bei sonstiger Nichtigkeit) aller Handlungen in diesem Verfahren zu enthalten, zumal sich kein Hinweis auf unaufschiebbare Handlungen im Sachverhalt findet. Diesen Ausschlussgrund hat sie sogleich der Präsidentin des LG für Strafsachen Graz anzuzeigen (§ 44 Abs 2).

3.3.1.1. Variante 1

Sachverhalt

Wie im Grundsachverhalt, jedoch behält R diese Information für sich und beraumt einen HV-Termin an. Als V, der Verteidiger des A, die Ladung zur HV in einigen Wochen erhält, erkennt er sogleich, dass nun R die zuständige Richterin für das Hauptverfahren gegen A ist, das durch die Ermittlungen und den Strafantrag von deren Lebensgefährten L angestoßen wurde. V ergreift sofort die notwendigen Schritte, um zu verhindern, dass R in diesem Verfahren tätig wird.

- a) **Welches Vorgehen wird V hier gewählt haben und wie muss er dabei konkret vorgegangen sein?**
- b) **Wer entscheidet, ob das Vorgehen des V Erfolg haben wird?**
- c) **Nehmen Sie an, das Vorgehen des V hätte keinen Erfolg und die Entscheidung ginge zu Ungunsten des A aus. Müsste A hinnehmen, dass eine eigentlich ausgeschlossene Richterin ihn aburteilt?**

11. Ermittlungsmaßnahmen II – Identitätsfeststellung, Durchsuchung und Untersuchung

Jonas Divjak

11.1. Allgemeines zu §§ 117–124

In §§ 117–124 (2. Abschnitt des 8. Hauptstücks der StPO) werden Ermittlungsmaßnahmen geregelt, die sich unmittelbar gegen einzelne Personen richten und in deren Grundrechte eingreifen.⁸⁹ Es sind dies die Identitätsfeststellung (§ 118), die Durchsuchung von Personen (§§ 119 ff), die körperliche Untersuchung (§ 123) und die molekulargenetische Untersuchung (§ 124). Aufgrund des engen Zusammenhangs mit der Durchsuchung von Personen regeln die §§ 119 ff außerdem die Durchsuchung von Orten und Gegenständen.

11.2. Fälle

11.2.1. Fall 1

Sachverhalt

Am Rande einer Sportveranstaltung spielen sich tumultartige Szenen ab: Fans einer Mannschaft provozieren Fans der anderen Mannschaft und beginnen eine Schlägerei. Dabei werden auch einige Personen am Körper verletzt. Um das Geschehen aufzuklären, möchte die Polizei zunächst feststellen, wer anwesend ist und gegebenenfalls Angaben zum Geschehen machen könnte.

Wie kann die Polizei hier vorgehen? Welche Daten darf sie erheben?

Lösung

Um herauszufinden, wer anwesend ist, kommt eine Identitätsfeststellung gem § 118 in Betracht. In materieller Hinsicht setzt dies lediglich voraus, dass ein Anfangsverdacht besteht und angenommen werden kann, dass die betroffene Person an einer Straftat beteiligt ist, über die Umstände der Begehung Auskunft geben kann oder Spuren hinterlassen hat, die der Aufklärung dienen könnten (Abs 1). Im konkreten Fall können wohl alle anwesenden Personen über den Ablauf des Geschehens Auskunft geben. Etliche Personen werden außerdem im Verdacht stehen, an einer Straftat beteiligt gewesen zu sein (Raufhandel gem § 91 StGB, Körperverletzungen gem §§ 83 ff StGB). Auch die formellen Voraussetzungen sind niederschwellig: Die KriPo darf die Identitätsfeststellung von sich aus durchführen (Abs 2). Da hier alle Voraussetzungen vorliegen, dürfen Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf und Wohnanschrift der Personen ermittelt werden (Abs 2), etwa durch eine Befragung oder durch die Kontrolle eines Ausweises.

⁸⁹ Vgl EBRV 25 BlgNR 22. GP 162.

12. Ermittlungsmaßnahmen III – Sachverständige

Daniel Gilhofer-Lenglinger/Lukas Krupitsch

12.1. Allgemeines zu §§ 125–127

SV sind mit besonderem Fachwissen ausgestattet, über das Strafverfolgungsbehörden und Gerichte nicht verfügen. Sie werden im Strafverfahren herangezogen, um beweiserhebliche Tatsachen festzustellen (Befundaufnahme) und/oder aus diesen rechtsrelevante Schlüsse zu ziehen und zu begründen (Gutachtenserstattung). SV sind als persönliche Beweismittel einerseits von Zeugen abzugrenzen. Andererseits unterscheidet sich ihre prozessuale Stellung auch von sonstigen Personen mit besonderem Fachwissen (Privatsachverständigen):

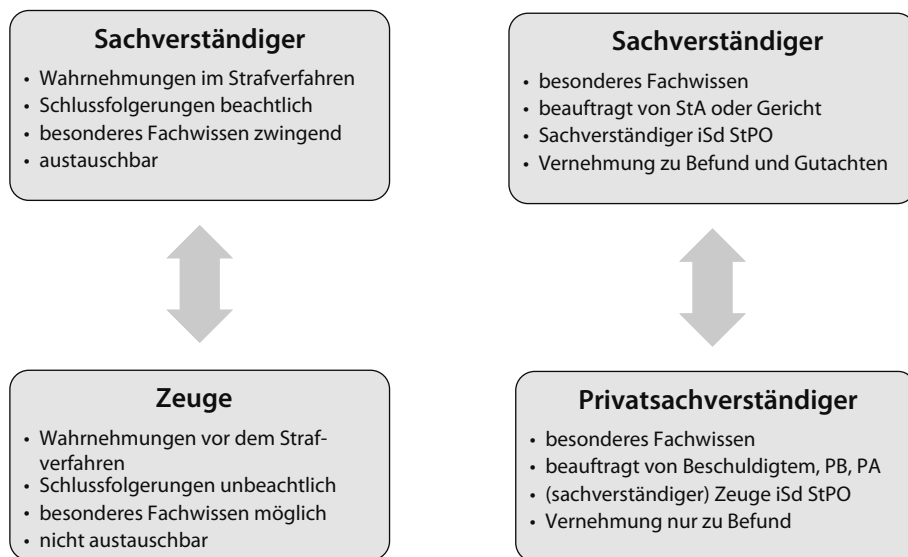


Abb 3: Abgrenzung SV – Zeuge – Privatsachverständiger

Die Bestellung eines SV obliegt im Ermittlungsverfahren grundsätzlich der StA und im Hauptverfahren dem Gericht. Bestehen **Einwände gegen die Bestellung** des SV, stehen der Verteidigung mehrere Rechtsschutzzinstrumente zur Verfügung. Je nach Verfahrensabschnitt sind diese:

18.2.3. Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens (§§ 197a ff)

Seit Beginn des Jahres 2025 enthält die StPO mit ihren §§ 197a ff auch eigene Bestimmungen über das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens. Diese ersetzen die Vorgängerbestimmung des § 35c StAG aF.¹⁶⁴ Es geht dabei im Wesentlichen darum, (völlig substanzlose) Anzeigen, bei denen die Führung eines Ermittlungsverfahrens aus rechtlichen Gründen unzulässig wäre oder bei denen der angezeigte Sachverhalt sonst keinen Anfangsverdacht einer Straftat (§ 1 Abs 3) zu begründen vermag, zu erledigen, noch bevor ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird (und der Angezeigte damit zum Verdächtigen bzw Beschuldigten würde). Zu den Verständigungspflichten von einem solchen Absehen und dem (in relativ engen Grenzen möglichen) Antrag auf Verfolgung zur Bekämpfung einer solchen Entscheidung der StA s näher § 197b und § 197c.

18.3. Fälle

18.3.1. Fall 1

Welche Form der Verfahrensbeendigung wird die StA in den folgenden Fällen zu wählen haben?

- a) Die zuständige StA kann dem Beschuldigten A aufgrund seines Geständnisses und der weiteren Ermittlungsergebnisse die Begehung vierer Morde zweifelsfrei nachweisen; in diesen Punkten ist der Fall anklagereif. A wird allerdings noch verdächtigt, einen Ladendiebstahl (Schaden: EUR 120,-) begangen zu haben. Zu diesem Tatvorwurf haben noch keine Ermittlungshandlungen stattgefunden.
- b) Trotz umfangreicher Ermittlungen gelingt es der StA nicht, den Beschuldigten B mit der erforderlichen Sicherheit der ihm vorgeworfenen Körperverletzung zu überführen.
- c) Im Fall eines gestohlenen Fahrrads gibt es für die StA keinerlei erfolgsversprechende Ermittlungsansätze mehr, um den Täter auszuforschen.
- d) Die StA erhält eine Sachverhaltsdarstellung und Anzeige, in der einem Mitglied der Bundesregierung vorgeworfen wird, es sei in Wahrheit ein „Außerirdischer“, der plane, die gesamte Bevölkerung zu vernichten, und habe bereits die Bewohner einer österreichischen Großstadt „mit seiner Laserkanone völlig verdampft“.
- e) Die Beschuldigte E wird verdächtigt, ihren Lebensgefährten schwer verletzt zu haben. Der StA liegen umfassende Beweise für die Schuld der E vor, E ist jedoch spurlos „untergetaucht“.

¹⁶⁴ Vgl Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024, BGBl I 2024/157.

25.5. Fall zur Berufung

Daniel Gilhofer-Lenglinger/Lukas Krupitsch

Sachverhalt

Der bisher unbescholtene J verursacht bei einer Spritztour mit seiner Freundin einen schweren Verkehrsunfall, bei dem die Pensionistin P ums Leben kommt. Die Polizei stellt noch am Unfallsort bei J eine Blutalkoholkonzentration von 1,2 Promille fest. Im darauffolgenden Gerichtsverfahren legt J ein umfassendes Geständnis ab und wird wegen § 81 Abs 2 StGB zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von zehn Monaten verurteilt. Dabei wertet das Gericht sowohl die Unbescholtenheit als auch den alkoholisierten Zustand des J zum Tatzeitpunkt als strafmildernd. Während sich die StA ein Rechtsmittel vorbehält, will J die Entscheidung nicht akzeptieren. Er gibt der anwesenden Richterin sogleich bekannt, dass er das Urteil bekämpfen werde. Zwei Wochen nach der Urteilsverkündung bringt er einen Schriftsatz beim erstinstanzlichen Gericht ein, in dem er lediglich ausführt, „Einspruch wegen Schuld und Strafe“ gegen das Urteil einlegen zu wollen.

a) Ist die Vorgehensweise des J zulässig? Unter welchen Voraussetzungen kann die StA ein Rechtsmittel erheben? Was könnte die StA darin geltend machen? Wie hat das zuständige Rechtsmittelgericht vorzugehen?

Im Laufe des Rechtsmittelverfahrens zieht J zusätzlich die Hilfe einer Wahlverteidigerin heran. Diese beantragt die Ladung eines weiteren Zeugen, durch dessen Aussagen beim Rechtsmittelgericht Zweifel an der Richtigkeit der vom Erstgericht getroffenen Feststellungen hervorgerufen werden sollen. Zudem stellt sie während der Rechtsmittelverhandlung weitere Beweisanträge, um das Rechtsmittelgericht vom Vorliegen zusätzlicher Milderungsgründe zu überzeugen.

b) Ist die Vorgehensweise der Verteidigerin zulässig? Was gilt es hierbei zu beachten?

Variante: Wenige Tage nach Einbringung des Rechtsmittels schickt J ein Schreiben an das Erstgericht, in dem er ausdrücklich erklärt, den „Einspruch“ wieder zurückzuziehen.

c) Welche Auswirkung hat diese Zurückziehung (unter der Annahme, dass die StA kein Rechtsmittel eingebracht hat)?

Fünf Jahre und drei Monate nach der rechtskräftigen Verurteilung wegen § 81 Abs 2 StGB steht J wieder vor Gericht. Ihm wird vorgeworfen, er habe einen aus dem Foyer einer Bank kommenden Kunden durch Vorhalten eines Springmessers dazu aufgefordert, ihm das abgehobene Bargeld zu übergeben, und sei anschließend mit der Beute geflüchtet. Sowohl im Ermittlungsverfahren als auch später in der HV zeigt sich J geständig. J wird daraufhin wegen schweren Raubs gem §§ 142, 143 Abs 1 StGB zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt. In seinen Urteilsausführungen verweist das Schöffengericht auf den Eintrag in